



HVBG

HVBG-Info 29/1989 vom 23.11.1989, S. 2385 - 2387, DOK 513.1/017-SG

**Unfallversicherungsrechtliche Zuständigkeit für einen  
Grafik-Designer - Urteil des SG Karlsruhe vom 19.01.1989  
- S 3 U 2974/86**

Unfallversicherungsrechtliche Zuständigkeit für einen  
Grafik-Designer;

hier: Nicht rechtskräftiges Urteil des SG Karlsruhe vom 19.01.1989

- S 3 U 2974/86 - (Vom Ausgang des Berufungsverfahrens

- L 2 U 687/89 - vor dem LSG Baden-Württemberg wird berichtet)

Kennzeichnend für die Arbeit des Grafik-Designers ist sowohl eine  
entwicklerisch-gestaltende als auch eine technisch-handwerkliche  
Tätigkeit. Da beide Tätigkeiten nicht als überwiegend büromäßig  
angesehen werden können, ist für die Versicherung von  
Grafik-Designern die Zuständigkeit der Berufsgenossenschaft  
Druck- und Papierverarbeitung gegeben und die der  
Verwaltungs-Berufsgenossenschaft zu verneinen.